

Anhang 1 zum Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 11401/22.9.2021

Die Bedingungen der Aussetzung der Durchführung von Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit der Studierenden in den Fällen wo COVID-19-Erkrankungen unter den Lehrenden vorkommen

Falls Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus in den Reihen der Lehrenden vorkommen, sind diese verpflichtet, die Leitung der höheren Bildungseinrichtung zu benachrichtigen, welche das Gesundheitsamt entsprechend informieren wird. Das Gesundheitsamt wird die epidemiologische Enquete durchführen und die Lage an der Bildungseinrichtung, in Zusammenarbeit mit deren Leitung einer Analyse unterziehen und gemeinsam die notwendigen Maßnahmen betätigen.